

Aktenzeichen: 8 AZR 641/87

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 8. Juni 1989
- 8 AZR 641/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 3. Februar 1987
Stuttgart - 4 Ca 306/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. August 1987
Baden-Württemberg - 8 Sa 33/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Erziehungsurlaub - Zuschlag zum tariflichen Urlaubsgeld

Gesetz: BErzGG §§ 15 - 21; MuSchG § 14, § 8 a; Manteltarifvertrag
Nr. 12 für die Angehörigen des Bodenpersonals der Deutschen
Lufthansa vom 16. Juli 1984 §§ 30, 30 a

Leitsätze:

K e i n e



8 AZR 641/87

8 Sa 33/87 Baden-Württemberg

Verkündet am
8. Juni 1989

Siegel,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 1989 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Prof. Dr. Leinemann und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Haible und Hennecke für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 4. August 1987 - 8 Sa 33/87 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 3. Februar 1987 - 4 Ca 306/86 - wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist seit dem 1. Januar 1979 bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist der Manteltarifvertrag Nr. 12 für die Angehörigen des Bodenpersonals der Beklagten vom 16. Juli 1984 (MTV Nr. 12 Bodenpersonal) anzuwenden.

Die §§ 30, 30 a MTV Nr. 12 Bodenpersonal haben auszugsweise folgenden Wortlaut:



- 3 -

"§ 30

Urlaubs- und Weihnachtsgeld

- (1) Alle Mitarbeiter erhalten jährlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld in Höhe von je einer halben Grundvergütung zuzüglich des halben Betrages evtl. zustehender ... -Zulagen. ...
- (2) Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder endet, erhalten Urlaubs- und Weihnachtsgeld anteilig nach der Zahl der Beschäftigungsmonate im Kalenderjahr.
...
- (3) Bei Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung der Vergütung - ausgenommen die Fälle des § 12 a (1) - und vertraglichem oder gesetzlichem Ruhen des Arbeitsverhältnisses wird Urlaubs- und Weihnachtsgeld anteilig nach der Anzahl der gearbeiteten Kalendermonate gewährt, in denen das Arbeitsverhältnis nicht ruhte.
...
- (4) Das Urlaubsgeld wird mit der Maivergütung, das Weihnachtsgeld mit der Novembervergütung gezahlt.
- (5) Der Anspruch nach Absatz (1) bis (4) entfällt, wenn für keinen Kalendertag eines Kalenderjahres Anspruch auf Vergütung oder Krankenbezüge ... besteht.

§ 30 a

Zuschlag zum Urlaubsgeld

- (1) Mitarbeiter, die im Kalendermonat Mai eines Jahres überwiegend beschäftigt sind und deren Arbeitsverhältnis nicht vor dem 30. Juni desselben Jahres endet, erhalten einen Zuschlag zum Urlaubsgeld.
..."



Die Klägerin hat am 18. März 1986 ein Kind geboren. Vom 28. Januar bis 13. Mai 1986 hat sie wegen der Mutterschutzfristen nicht gearbeitet. Im Anschluß an die Mutterschutzfrist hatte die Klägerin seit dem 14. Mai 1986 Erziehungsurlaub.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin den tariflichen Zuschlag zum Urlaubsgeld nach § 30 a MTV Nr. 12 Bodenpersonal in unstreitiger Höhe begehrt und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 900,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag seit dem 30. August 1986 zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht der Klage stattgegeben. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf tariflichen Zuschlag zum Urlaubsgeld zu.

I. Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung eines Zuschlags zum Urlaubsgeld nach § 30 a Abs. 1 MTV Nr. 12 Bodenpersonal scheitert daran, daß die Klägerin im Kalendermonat Mai 1986 nicht im Sinne der Tarifnorm überwiegend beschäftigt war, da sie seit dem 14. Mai 1986 Erziehungsurlaub in Anspruch genommen hat.



1. Entgegen der Meinung der Revision ist dem für die Tarifauslegung in erster Linie maßgeblichen Tarifwortlaut (BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) nicht zu entnehmen, daß die in § 30 a MTV Nr. 12 Bodenpersonal geregelte Zahlung eines Zuschlags zum Urlaubsgeld allein an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses anknüpft.

Richtig ist zwar - worauf die Revision hinweist -, daß der Tarifvertrag mit den Begriffen Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungszeit an anderer Stelle allein auf den Bestand des Arbeitsverhältnisses abstellt. Es ist aber zunächst jede Tarifnorm aus sich selbst heraus auszulegen.

In § 30 a MTV Nr. 12 Bodenpersonal ist mit überwiegender Beschäftigung im Kalendermonat Mai eines Jahres nicht allein der Bestand des Arbeitsverhältnisses gemeint. Dies ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Begriffe der "überwiegenden Beschäftigung" im Kalendermonat Mai eines Jahres und "der Beendigung des Arbeitsverhältnisses" nicht vor dem 30. Juni desselben Jahres. Wäre allein der Bestand des Arbeitsverhältnisses Anspruchsvoraussetzung, so hätte die Tarifnorm lauten müssen, daß Mitarbeiter, die am 15. Mai eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis stehen und deren Arbeitsverhältnis nicht vor dem 30. Juni desselben Jahres endet, den Zuschlag zum Urlaubsgeld erhalten. Wenn die Tarifvertragsparteien davon abweichend auf die überwiegende Beschäftigung im Kalendermonat Mai eines Jahres abstellen, so bedeutet dies, daß der Bestand des Arbeitsverhältnisses im Monat Mai allein



nicht ausreicht, den Anspruch auf Zuschlag zum Urlaubsgeld zu begründen.

2. Dahinstehen kann, ob in § 30 a MTV Nr. 12 Bodenpersonal tatsächliche Arbeit gefordert ist. Mit dem Begriff der überwiegenden Beschäftigung i. S. dieser Tarifnorm könnten nämlich auch Zeiten gemeint sein, in denen der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin Anspruch auf Lohnersatzleistungen, wie z. B. Krankenbezüge oder gem. § 14 MuSchG Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, hat. Die Klägerin hatte aber mit der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs ab dem 14. Mai 1986 - also die überwiegende Zeit im Kalendermonat Mai - keinen Vergütungsanspruch gegen die Beklagte, da ihr Arbeitsverhältnis ab diesem Zeitpunkt ruhte.

II. Zu Unrecht hat dagegen das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Klägerin der tarifliche Zuschlag zum Urlaubsgeld wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nicht versagt werden dürfe.

1. Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat entschieden, daß eine jährliche tarifvertragliche Sonderzahlung zwar wegen der Fehlzeiten in der Mutterschutzfrist nicht anteilig gekürzt werden dürfe, daß dagegen aber tarifvertragliche Regelungen zulässig seien, die zu einer Kürzung durch Zeiten des Mutterschaftsurlaubs (nunmehr Erziehungsurlaub) führen (Urteil vom 8. Oktober 1986 - 5 AZR 582/85 - AP Nr. 7 zu § 8 a MuSchG 1968). Dies beruht darauf, daß während der Krankheit und während der Mutterschutzfrist ein unabdingbarer Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls gegen



den Arbeitgeber besteht, denn im Falle der Mutterschutzfrist hat der Arbeitgeber zum Ausgleich der Verdienstminderung während der Fehlzeit einen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld zu leisten (§ 14 MuSchG). Dieser Gesichtspunkt läßt sich aber nicht auf den Mutterschaftsurlaub übertragen, denn gerade hierfür hat der Arbeitgeber keine Leistung zu erbringen. Die Frau im Mutterschaftsurlaub ist durch den Bezug des Mutterschaftsgeldes sichergestellt ohne Zuschuß des Arbeitgebers gem. § 14 MuSchG. Wenn danach aber der Arbeitgeber von finanziellen Verpflichtungen während des Mutterschaftsurlaubs freigestellt werden sollte, dann sind hiermit tarifvertragliche Regelungen vereinbar, die zur Verringerung einer Jahressonderleistung durch Zeiten des Mutterschaftsurlaubs führen (vgl. BAG Urteil vom 8. Oktober 1986 - 5 AZR 582/85 -, aaO, unter II 2 der Gründe).

Dieser Rechtsprechung hat sich der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 9. Juni 1988 (- 8 AZR 55/86 -, ZTR 1989, 154) angeschlossen. Daran ist auch für den in den §§ 15 - 21 BErzGG geregelten Erziehungsurlaub festzuhalten, der den bisher in den §§ 8 a bis 8 d MuSchG geregelten Mutterschaftsurlaub ablöst.

2. Der erkennende Senat hat auch bereits entschieden, daß das tarifliche Urlaubsgeld eine zusätzliche Leistung ist, die zum fortzuzahlenden Arbeitsentgelt hinzutritt (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 9. Juni 1988 - 8 AZR 55/86 -, aaO, unter 4 der Gründe). Den Tarifvertragsparteien steht es danach frei zu bestimmen, für welchen Personenkreis ein Anspruch auf Urlaubsgeld



entstehen soll. Eine Verpflichtung der Tarifvertragsparteien, auch den Erziehungsurlaub mit den Tatbeständen gleichzubehandeln, für die das Urlaubsgeld gezahlt wird, besteht nicht. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Urlaubsgeld beim Schwerbehindertenurlaub. So hat der Senat entschieden (BAGE 52, 301, 304 = AP Nr. 7 zu § 44 SchwbG, unter 2 der Gründe), daß es einer ausdrücklichen Regelung bedarf, um für den dem Schwerbehinderten zusätzlich zu gewährenden Urlaub einen Anspruch auf Zahlung eines tariflichen Urlaubsgeldes zu begründen. Daran ist auch für den Erziehungsurlaub festzuhalten.

3. Zwar hat der Fünfte Senat in der Entscheidung vom 8. Oktober 1986 (aaO) ausgeführt, daß eine Verringerung der tariflichen Leistung durch Zeiten des Mutterschaftsurlaubs unzulässig ist, wenn die Leistung nicht ganz oder teilweise Entgeltcharakter hat, sondern die Betriebstreue belohnen soll, die durch den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses während des Mutterschaftsurlaubs nicht berührt wird.

Es kann dahinstehen, ob dieser Unterscheidung zu folgen ist, denn entgegen der Ansicht der Revision hat der tarifliche Zuschuß zum Urlaubsgeld nach § 30 a MTV Nr. 12 Bodenpersonal keinen Gratifikationscharakter i. S. dieser Rechtsprechung (vgl. BAG Urteil vom 18. Januar 1978 - 5 AZR 685/77 - und vom 8. November 1978 - 5 AZR 358/77 - AP Nr. 93 und 100 zu § 611 BGB Gratifikation und BAG Urteil vom 27. Juli 1983 - 5 AZR 466/81 - BAGE 44, 80 = AP Nr. 116 zu § 611 BGB Gratifikation). Mit der vorliegenden tariflichen Regelung wird weder vergangene noch zukünftige Betriebs-



treue belohnt. Sie staffelt gerade nicht die Höhe des Zuschusses zum Urlaubsgeld nach der Betriebszugehörigkeit. Es fehlt auch an einem Rückzahlungsvorbehalt (vgl. BAG Urteil vom 15. März 1973 - 5 AZR 525/72 - BAGE 25, 102 = AP Nr. 78 zu § 611 BGB Gratifikation).

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Wittek

Dr. Haible

Hennecke





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)